

Berlin, 13.07.2020

Stellungnahme 05/2020

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen für ein Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

I. Einführung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung und als Dachverband der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden mit ca. 28.000 Mitgliedern, darunter 16 Landesverbänden und zehn bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen im Einkommenssteuerrecht betreffen etwa 83.000 gehörlose Menschen in Deutschland.¹ Daneben ist eine große Zahl stark hörbehinderter Menschen von den Veränderungen betroffen. Des Weiteren leben in Deutschland unterschiedlichen Schätzungen zufolge etwa 4.000 bis 9.000 taubblinde Menschen, die sowohl hörbehindert als auch sehbehindert und daher doppelt beeinträchtigt sind.

II. Zum Referentenentwurf des Behinderten-Pauschbetragsgesetzes

Am 07.07.2020 hat das Bundesministerium für Finanzen uns den Referentenentwurf per Mail zugesendet. Uns wurde eine Frist zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahme von sechs Tagen inklusive zwei Ruhetagen (Samstag und Sonntag) in der parlamentarischen Sommerpause gesetzt, was uns angesichts der Komplexität und Bedeutung der Angelegenheit sehr kurz erscheint und im Sinne einer ernstgemeinten Einbeziehung zur politischen Partizipation nicht hinnehmbar ist. Außerdem fehlte eine sprachlich barrierefreie Version des Referentenentwurfes, z. B. eine Übersetzung in Deutscher Gebärdensprache. Eine angemessene Frist würde zwei bis vier Wochen vorsehen und so eine umfassende Auseinandersetzung ermöglichen.

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. ausdrücklich die Anhebung der Behinderten-Pauschbeträge, da diese bereits seit 1975 nicht mehr erhöht wurden und schon seit Langem nicht mehr die Kosten- und Preisentwicklung widerspiegeln.

Allerdings ist die geplante Anhebung der Behinderten-Pauschbeträge für den Deutschen Gehörlosen-Bund e. V. nicht gänzlich zufriedenstellend. Aus diesem Grund möchten wir zum Referentenentwurf Stellung nehmen:

1. Taubblinde Menschen mit dem Merkzeichen „TBI“

Im Gesetzesentwurf wird übersehen, dass im Schwerbehindertenrecht des Sozialgesetzbuches IX seit Dezember 2016 ein eigenes Merkzeichen „TBI“ für taubblinde Menschen vergeben wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Schwerbehindertenausweisverordnung). Diese Personengruppe ist in ihrer gesamten Lebensführung noch massiver eingeschränkt, als es blinde Menschen sind. Wegen ihres hohen Hilfebedarfs ist die Gruppe der taubblinden Menschen daher ebenso auf den für bestimmte Betroffenengruppen vorgesehenen erhöhten Pauschbetrag angewiesen, wenn nicht sogar auf einen noch höheren Betrag.

Bei den geplanten Änderungen ist aus diesem Grund bei § 33 Abs. 2a Nr. 2 EStG und bei § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG eine Ergänzung um das Merkzeichen „TBI“ vorzunehmen, damit die durch ihre

¹ Gerechnet wird im Allgemeinen mit einem Gehörlosen-Anteil von 0,1 %in Bezug auf die Gesamtbevölkerung, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Diese Annahme von einem Promille wird durch wissenschaftliche Quellen bestätigt.

Behinderung besonders stark eingeschränkte Gruppe der taubblinden Menschen ihre Aufwendungen sowohl hinsichtlich der Fahrtkosten als auch hinsichtlich der allgemeinen behinderungsbedingten Aufwendungen angemessen ausgleichen kann. Mindestens ist eine Gleichstellung mit blinden Menschen erforderlich.

2. Gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen „GL“

Für gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen „GL“ im Schwerbehindertenausweis ist fraglich, ob die im Referentenentwurf vorgesehene Verdoppelung der bisherigen an den Grad der Behinderung (GdB) angekoppelten allgemeinen Behinderten-Pauschbeträge die behinderungsbedingten Mehraufwendungen tatsächlich abdeckt.

Bei gehörlosen Menschen ist in der Regel ein GdB von 100 als Behinderungsgrad festgestellt worden, sodass sie nach der Neuregelung einen Pauschbetrag von 2.840 Euro steuerlich geltend machen können. Zusätzlich wird bei gehörlosen Menschen das Merkzeichen „GL“ vergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehindertenausweisverordnung i.V.m. § 228 Sozialgesetzbuch IX), das bei den Behinderten-Pauschbeträgen bislang keine besondere steuerrechtliche Berücksichtigung findet.

Diese Personengruppe hat verschiedene behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die nicht von staatlichen Kostenträgern oder von Sozialversicherungsträgern übernommen werden und die daher erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Betroffenen verursachen.

Hierzu gehören insbesondere Mehraufwendungen für Gebärdensprachdolmetscherkosten, die wegen teilweise fehlender gesetzlicher Kostenerstattungsregelungen zum Teil selbst getragen werden müssen. Eine Verdolmetschung schlägt mit ca. 150 bis 200 Euro pro Einsatzstunde zu Buche. Ohne den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/-innen können aber viele Gesprächsanlässe von gehörlosen Menschen kommunikativ nicht bewältigt werden.² Des Weiteren entstehen Kosten für eine Begleitperson, wenn diese von dem gehörlosen Menschen als Unterstützung bei der Kommunikation zu bestimmten Anlässen beigezogen wird. Zudem sind die von gehörlosen Menschen selbst zu tragenden Kosten für die Nutzung eines Telefondolmetschdienstes in Höhe von 0,14 Euro pro Gesprächsminute³ zu erwähnen. Für ein einstündiges Telefonat via Dolmetschdienst entstehen somit bereits Mehraufwendungen in Höhe von 8,40 Euro inkl. USt. Weitere behinderungsbedingte Mehrkosten sind beispielsweise Kosten für von der Krankenversicherung nicht übernommene Zahlungen bei über den Kassenfestbeträgen liegenden Hörgerätepreisen sowie die dazugehörigen Batteriekosten für den Betrieb der Geräte.

Gehörlosen Menschen entstehen darüber hinaus viele weitere behinderungsbedingte Mehrkosten, die hier nicht im Einzelnen aufgelistet werden können, die von anderen Stellen aber nicht übernommen werden.

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass ein Pauschbetrag von 2.840 Euro gehörlosenspezifische behinderungsbedingte Mehrkosten nicht angemessen ausgleichen kann und dass daher ebenfalls ein gesonderter erhöhter Freibetrag für gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen „GL“ notwendig ist. Daher schlagen wir vor, dass § 33b Abs. 3 Satz 3 EstG um eine Anspruchsberechtigung für den erhöhten Freibetrag für Inhaber des Merkzeichens „GL“ ergänzt wird.

Daneben sind die Behinderten-Pauschbeträge regelmäßig jährlich entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung dynamisch zu erhöhen. Von den jährlichen Preissteigerungen sind Menschen mit Behinderung ebenso betroffen, sodass die Behinderten-Pauschbeträge nicht wieder auf eine unbegrenzt lange Zeit ohne jegliche Erhöhung festgeschrieben werden dürfen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. bittet um die Überprüfung und Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

² Dolmetscher und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache rechnen ihre Honorare üblicherweise nach den Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) ab, wonach in § 9 Abs. 3 JVEG für Dolmetscher/-innen bei simultanem Dolmetschen ein Stundensatz von 75 € vorgesehen ist.

³ Siehe www.tess-relay-dienste.de/kosten